

Information zur Bildung bzw. Auflösung von Pensionsrückstellungen bei einem Dienstherrnwechsel

Im Rahmen der Doppik sind Pensionsrückstellungen einzustellen. Dienstherrnwechsel wirken sich auf die Berechnung der Pensionsrückstellungen aus.

Erfolgt ein Dienstherrnwechsel, so wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Versorgungslastenteilung vorgenommen. In diesen Fällen zahlt der abgebende Dienstherr für die Zeit der bei ihm abgeleiteten Beamtenjahre einen Abfindungsbetrag an den aufnehmenden Dienstherrn. (Voraussetzung ist insbesondere, dass der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel vorher zugestimmt hat).

In der Satzung der Versorgungskasse Oldenburg ist geregelt, dass die im Rahmen der Versorgungslastenteilung anfallenden Abfindungsbeträge solidarisch vereinnahmt und auch solidarisch verausgabt werden. Die Versorgungskasse Oldenburg nimmt für ihre Mitglieder die Berechnung des Abfindungsbetrages vor und zahlt diesen an den aufnehmenden Dienstherrn bzw. die dahinter stehende Versorgungskasse. Auf der anderen Seite nimmt die Versorgungskasse Oldenburg die von einem anderen abgebenden Dienstherrn oder eine dahinter stehende Versorgungskasse gezahlten Abfindungsbetrag ein.

So haben die Mitglieder der Versorgungskasse Oldenburg selber keinen Abfindungsbetrag im Rahmen der Versorgungslastenteilung aufzubringen, auf der anderen Seite nehmen die Mitglieder der Versorgungskasse Oldenburg aber auch keinen Abfindungsbetrag im Rahmen der Versorgungslastenteilung ein.

Erfolgt der Dienstherrnwechsel von einem Mitglied der Versorgungskasse Oldenburg zu einem anderen Mitglied der Versorgungskasse Oldenburg findet keine Versorgungslastenteilung statt.

Für den abgebenden Dienstherrn, der Mitglied der Versorgungskasse Oldenburg ist, bedeutet der Dienstherrnwechsel eine Auflösung der Pensionsrückstellungen (Ertrag). Dieser Auflösung der Pensionsrückstellungen steht keine Verpflichtung zur Zahlung eines Abfindungsbetrages gegenüber, da der Abfindungsbetrag solidarisch von der Versorgungskasse Oldenburg getragen wird.

Der aufnehmende Dienstherr muss die für den hinzugekommenen Beamten errechneten Pensionsrückstellungen aufbauen (Aufwand). Diesem Aufwand steht kein erhaltener Abfindungsbetrag gegenüber, da der Abfindungsbetrag solidarisch von der Versorgungskasse Oldenburg vereinnahmt wird.

Die Arbeitsgruppe Doppik in Niedersachsen hat sich in einer Sitzung aus dem Jahre 2010 darauf verständigt, dass in diesen Fällen sowohl der Aufbau der Pensionsrückstellungen wie auch die Auflösung der Pensionsrückstellungen linear über einen Zeitraum von acht Jahren erfolgen kann.